



1 Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs-, Angebots- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungsverträge und für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Andere Geschäftsbedingungen als diese – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – gelten nicht, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Der Auftraggeber erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens mit Annahme der Ware oder der Dienstleistung an.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs-, Angebots- und Zahlungsbedingungen gelten vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher individualvertraglicher Vereinbarungen. Soweit derartige anderweitige ausdrückliche schriftliche individualvertragliche Vereinbarungen nicht bestehen, werden seitens des Auftragnehmers weder für Hard- noch für Software des Liefergegenstandes Kompatibilität zu vorhandenen Anlagenteilen des Auftraggebers noch diesbezügliche und/oder anderweitige Beratung des Auftraggebers im Hinblick auf Eignung und Verwendbarkeit des Liefergegenstandes für den Auftraggeber geschuldet.

1.4 Der Auftragnehmer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form –, Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

1.5 Im Übrigen gelten die einschlägigen Bedingungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches.

2 Vertragsabschluss

2.1 Sämtliche Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien, telefonische Vereinbarungen oder sonstige Abmachungen, insbesondere Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform und soweit darin Abweichungen vom ursprünglich vereinbarten Kaufvertrag enthalten sind, der schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber.

2.2 Aufträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer erteilt, werden erst durch schriftliche eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers wirksam. Die schriftliche Auftragsbestätigung wird durch die Rechnung ersetzt, wenn der Auftrag durch den Auftragnehmer sofort ausgeführt wird.

2.3 Angebote sind freibleibend, sofern die Bindung an das Angebot nicht schriftlich vermerkt ist. Insbesondere ist der Auftragnehmer zur Annahme eines Kaufgebots nicht verpflichtet, wenn der Auftrag aufgrund eines Rundschreibens und/oder einer Preisliste erteilt wird.

2.4 Bestandteil eines jeden Angebots des Auftragnehmers sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie gegebenenfalls individualvertragliche Vereinbarungen in Schriftform.

3 Preise

Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro ab Hannover, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4 Lieferung, Lieferverzögerung

4.1 Vom Auftragnehmer genannte Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Fixtermine vereinbart worden sind. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, voraussichtliche Verzögerungen des Liefertermins dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Verzögert sich ein vom Auftragnehmer in Aussicht gestellter voraussichtlicher Liefertermin für den Auftraggeber unzumutbar, so hat er das Recht, dem Auftragnehmer eine angemessene, mindestens jedoch vierwöchige Nachfrist zu setzen und nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen; auch Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder einem Erfüllungsgehilfen fällt diesbezüglich grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

4.3 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Auftragnehmer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und/oder Genehmigungen und/oder Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Verzögerungen zu vertreten hat.

4.4 Ein schriftlich vereinbarter Liefertermin verlängert sich jeweils angemessen bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten, Krankheit des Auftragnehmers und in sonstigen Fällen, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen. Der Auftragnehmer wird jedoch dem Auftraggeber Mitteilung machen, wenn er von Umständen Kenntnis erhält, die den schriftlich vereinbarten Liefertermin verzögern.

4.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf an ein Versandunternehmen übergeben wurde.

4.6 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.7 Wird der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstands aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält sich der Auftragnehmer vor, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten dem Auftraggeber zu berechnen.

4.8 Teillieferungen seitens des Auftragnehmers sind zulässig.

4.9 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers. Mit der Übergabe der Ware an den Transporteur geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Transportversicherung für die Ware zu dem vom Auftraggeber bestimmten Übergabeort in Deckungshöhe des Kaufpreises abzuschließen, es sei denn, der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf den Abschluss dieser Transportversicherung. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Auftraggeber.

5 Installation und Inbetriebnahme

5.1 Für die Installation und Inbetriebnahme hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner zu nennen.

5.2 Der Auftraggeber hat zum Installationszeitpunkt dem Auftragnehmer den Zugang zum Installationsort und zu der anzupassenden Maschine zu gewähren. Der Auftraggeber hat nach Absprache mit dem Auftragnehmer die Installation an seiner Maschine bestmöglich vorzubereiten. Wenn das Servicepersonal des Auftragnehmers vor Ort ist, aber durch Umstände, die der Auftraggeber zu verantworten hat, an der Installation gehindert wird, werden diese Zeiten gesondert in Rechnung gestellt.

5.3 Für die Modifikation des NC-Kerns der Maschine kann die Unterstützung durch einen Techniker des Maschinen- oder Steuerungsherstellers notwendig werden. In diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers auch wenn der Techniker vom Auftragnehmer bestellt worden ist.

6 Zahlung

6.1 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung ohne jeden Abzug zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

6.2 Wechsel und vordatierte Schecks werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Wechselsteuer, Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden mehrere Wechsel in Zahlung gegeben, so sind sämtliche Wechsel fällig, wenn der nächst fällige Wechsel nicht termingemäß eingelöst wird.

6.3 Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, wird er zahlungsunfähig oder wird über sein Vermögen oder das seiner gesetzlichen Vertreter ein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt, so werden sämtliche noch offenstehenden Forderungen des Auftragnehmers sofort zur Zahlung fällig.

6.4 Für Lieferungen und Leistungen an Auftraggeber im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Auftraggebers gehen.

6.5 Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer aufgrund von Ansprüchen, die nicht im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag stehen, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung ist nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

7 Eigentumsvorbehalt, Verpfändung, Abtretung

7.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Verzugszinsen und Verfolgungskosten vor. Bis zum Eigentumsübergang darf der Auftraggeber die Waren weder verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übereignen. Eine Abtretung der Rechte des Auftraggebers an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

7.2 Falls die unter Eigentumsvorbehalt vom Auftragnehmer gelieferten Waren gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe der Waren entstehen, zu tragen.

7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Waren im normalen Geschäftsbetrieb zu verkaufen, sofern er gegenüber dem Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht im Verzug ist. Die Gefahr des Unterganges, der Beschädigung oder der Abnutzung während der Zeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Auftraggeber. Sofern der Auftraggeber die Waren mit anderen Gegenständen verbindet, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an den verbundenen Sachen im Verhältnis des Wertes der anderen mit den Waren vom Auftragnehmer verbundenen Sachen.

7.4 Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware in Höhe des jeweiligen Netto-Rechnungswerts der Vorbehaltsware zur Sicherung hiermit an den Auftragnehmer; der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an.

7.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken an eine Bank abzutreten und zu verkaufen.

8 Rücktritt, Kündigung

8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag jederzeit zu kündigen. Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fallen, ist der Auftraggeber verpflichtet, für die zum Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung bereits produzierten Lie-



fergegenstände den vollen Verkaufspreis zu zahlen. Für zu diesem Zeitpunkt noch nicht hergestellte Produkte schuldet er dem Auftragnehmer eine pauschale Entschädigung in Höhe von 60% des Kaufpreises, wenn die Kündigung innerhalb von 30 Tagen vor dem voraussichtlichen Liefertermin erfolgt. In allen anderen Fällen schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40% des Kaufpreises, sofern nicht der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, an Stelle der pauschalen Entschädigungssätze den tatsächlich entstandenen nachweisbaren Schaden zu verlangen.

8.2 Gerät der Kunde mit seinen Zahlungen oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen oder das seiner gesetzlichen Vertreter ein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9 Gewährleistung

9.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren keine Material- und Verarbeitungsfehler aufweisen, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern und dass die Waren etwaige, in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften aufweisen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate. Die Gewährleistung beginnt ab Erhalt der Ware. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB-Kaufvertragsrechts.

9.3 Durch das Entfernen oder Beseitigen der technischen Originalkennzeichen erlischt die Gewährleistung den Auftragnehmer.

9.4 Soweit der Auftragnehmer gebrauchte Hardware verkauft, ist hierfür jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, soweit im Einzelfall keine davon abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

9.5 Keine Gewährleistung übernimmt der Auftragnehmer für Mängel der Kaufsache, die durch Zufall oder unsachgemäße Behandlung in jedweder Art durch den Auftraggeber oder seine Beauftragten entstanden sind.

9.6 Bei begründeten Mängelrügen leistet der Auftragnehmer Gewähr in der Weise, dass er Material- und Verarbeitungsfehler durch Instandsetzung in seiner Reparaturzentrale oder durch Ersatz der betroffenen Teile behebt. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder bei mangelhafter Ersatzlieferung hat der Auftraggeber das Recht, Minderung oder Wandelung zu verlangen.

9.7 Sofern der Auftraggeber mit der Erfüllung keiner der oben genannten Gewährleistungsansprüche durch den Auftragnehmer einverstanden ist, entfallen seine etwaigen Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sowie Ansprüche auf etwaigen Ersatz von Montage- und Demontagekosten sowie für Folgeschäden.

9.8 Der Auftragnehmer haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden des Auftraggebers im Zusammenhang mit Mängeln der Kaufsache, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

9.9 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie Korrosion.

10 Haftung durch den Auftragnehmer, Haftungsausschlüsse

10.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Auftragnehmers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte 8 und 9.4 entsprechend.

10.2 Zur Vornahme dem Auftragnehmer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Auftragnehmer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

10.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes. Der Auftragnehmer trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Techniker/Monteure/Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung auf Seiten des Auftragnehmers eintritt.

10.4 Für Schäden, die nicht am Liefer- und/oder Montagegegenstand selbst unmittelbar entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur in folgenden Fällen nach folgenden Maßgaben:

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit seiner Inhaber/der Organe oder leitender Angestellter,

- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, der Auftragnehmer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat,
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird; auch bei Vorliegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer jedoch – auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit – in diesen Fällen nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

10.5 Für Schäden, die als Folgeschäden des Versagens eines vom Auftragnehmer gelieferten Produkts eintreten, haftet der Auftragnehmer nur, wenn er aus gesetzlich zwingenden Gründen zu haften hat. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11 Entsorgung

11.1 Nach sorgfältiger, kundenseitiger Reinigung kann das System auf Kundenwunsch gegen Berechnung des Aufwands vom Auftragnehmer demontiert, abtransportiert und fachgerecht entsorgt werden.

11.2 Wenn das System oder Teile davon kontaminiert (nicht behebbar verseucht) sind, wird die Entsorgung nicht von Service- und Applikationsingenieuren des Auftragnehmers vorgenommen. Die Entsorgung des Systems obliegt in diesem Fall dem Betreiber der Anlage.

12 Softwarenutzung

12.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dafür bestimmten Liefergegenständen überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

12.2 Die Vervielfältigung von Software des Auftragnehmers ist nur für den In-Haus-Gebrauch zum Backup gestattet. Für nicht vom Auftragnehmer hergestellte Software gelten die jeweiligen Copyright-Bestimmungen. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 ff. UrhG) überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen und/oder nicht ohne ausdrücklicher Genehmigung des Auftragnehmers zu verändern.

12.3 Sofern vom Auftragnehmer entwickelte Software nicht dem vorausgesetzten Gebrauch entspricht und entsprechende Abweichungen vom Kunden schriftlich gerügt werden, ist der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Lieferung zur Nachbesserung verpflichtet. Als Fehler gelten nicht Produktabweichungen im Sinne von Marktneuerungen. Auf die Pflege und Anpassung der Software hat der Kunde nur Anspruch, soweit er dem Auftragnehmer einen Wartungsvertrag abgeschlossen hat.

12.4 Für nicht vom Auftragnehmer hergestellte Software wird keine Gewährleistung übernommen. Es gelten insoweit die aus den jeweiligen Lizenzbedingungen ersichtlichen Rechte.

13 Lizenz- und Urheberrechte

Die Urheberrechte sowie Verwendungs- und Verwertungsrechte an dem verkauften Produkt verbleiben unabhängig von der Lieferung an den Auftraggeber beim Auftragnehmer. Der Nachbau einzelner Lieferteile oder Systeme des Auftragnehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

14 Export und Reexport

Der Kunde verpflichtet sich, vom Auftragnehmer gelieferte Ware nur zu exportieren/ reexportieren, sofern die einschlägigen EG-Bestimmungen und die Vorschriften des bundesdeutschen Außenwirtschaftsrechts eingehalten werden. Dem Kunden obliegt die Kenntnisbeschaffung zu diesen Rechtsgebieten.

15 Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren innerhalb von 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt 10.4 a-e gelten die gesetzlichen Fristen.

16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, wahlweise auch am Hauptsitz des Auftraggebers gerichtlich vorzugehen.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

17.2 Fällt ein Auftraggeber unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, so erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrags erforderlich sind.

17.3 Wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs-, Angebots- und Zahlungsbedingungen unwirksam, so gilt sie als durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglich nahe kommt und den Interessen der beteiligten Parteien entspricht.